

Aktueller ZIP-Aufsatz von Prof. Dr. Johannes Wertenbruch zur Beschlussfassung in der GmbH der Einheits-GmbH & Co. KG

Johannes Wertenbruch, „Beschlussfassung nach § 170 Abs. 2 HGB in der GmbH der Einheits-GmbH & Co. KG“, ZIP 2026, 979-990

Abstract:

1. In der Gesellschafterversammlung der Komplementär-GmbH steht den Kommanditisten nach § 170 Abs. 2 HGB hinsichtlich der Rechte der KG eine partielle organschaftliche Vertretungsmacht zu (ZIP 2026, 979, 982 ff.).
2. Diese gesetzliche Vertretungsmacht der Kommanditisten führt zu einer entsprechenden Einschränkung der gesetzlichen Vertretungsmacht der Komplementär-GmbH, vertreten durch ihren Geschäftsführer (ZIP 2026, 979, 982 ff.).
3. Das dispositive gesetzliche Regelmodell des § 170 Abs. 2 HGB ist die Gesamtvertretung durch alle Kommanditisten (ZIP 2026, 979, 985 f.).
4. Aufgrund der formellen Legitimationswirkung der GmbH-Gesellschafterliste nach § 16 Abs. 1 GmbHG können den Kommanditisten keine eigenen Rechte in der GmbH zustehen, weil nur die KG als solche in dieser Gesellschafterliste eingetragen ist (ZIP 2026, 979, 983 ff.).
5. Die Kommanditisten haben in Bezug auf die Gesellschafterversammlung der GmbH kein eigenes Einberufungsrecht nach § 50 GmbHG oder § 170 Abs. 2 HGB (ZIP 2026, 979, 986 f.).
6. Es ist möglich und zulässig, die Gesellschafterversammlungen von KG und Komplementär-GmbH simultan, aber mit transparenten separaten Beschlussfassungen durchzuführen (ZIP 2026, 979, 988 f.).
7. In Bezug auf Gesellschafterbeschlüsse der Komplementär-GmbH können die Kommanditisten als solche weder eine Anfechtungsklage noch eine Nichtigkeitsklage erheben (ZIP 2026, 979, 989 f.).